

Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und Informatik an Universitäten e.V. (4ING)
c/o Prof. Dr. rer. nat. Hans-Ulrich Heiß · TU Berlin · Einsteinufer 17 EN6 · 10578 Berlin · Germany

Herrn
Christoph Vogt, MdL
Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Geschäftsstelle:
c/o Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß
TU Berlin Einsteinufer 17, EN6
D-10587 Berlin
Tel: +49 (0)30-314 73 161
Fax: +49 (0)30 -314 25176

Ass. iur. Heike Schmitt
Geschäftsführerin
Am Krummacker 5
D-64367 Mühlthal
Tel. +49 (0)6151-950 51 35
Fax: +49 (0)6151-950 35 97
H.Schmitt@4ING.ne

23.03.2016

4ING-Stellungnahme zu Artikel 2 Neufassung des Ingenieurgesetzes

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

als Dachverein der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V. (4ING), der auch Mitglieder in Schleswig-Holstein hat, die die Lehre in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen gestalten, danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

4ING vertritt die hochschulpolitischen Interessen von 135 Fakultäten an 52 Standorten in der Bundesrepublik Deutschland in den Fächern Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen & Geodäsie, Elektrotechnik & Informationstechnik, Informatik und Maschinenbau & Verfahrenstechnik. Diese Fakultäten decken bundesweit über 90% der universitären Lehre in den genannten Fächern ab.

4ING hat grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf in seiner jetzigen Form. Unsere detaillierten Kommentierungen hierzu fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei.

Für die angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Bei Rückfragen steht Ihnen und Ihren Mitarbeitern die Unterzeichnerin jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ass. iur. Heike Schmitt
4ING-Geschäftsführerin

Anlage

Geschäftsführerin
Heike Schmitt

Vorstand
gem. §26 BGB:
Prof. Dr. rer. nat.
Hans-Ulrich Heiß

Sitz: Berlin

Registergericht
AG Charlottenburg

Registernummer
VR 26033 B

Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V.

Fakultätentag Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen
Fakultätentag Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultätentag Informatik
Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik

FTBGU
FTEI
FTI
FTMV



**Stellungnahme
der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und
Informatik an Universitäten e.V. (4ING)**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Gesetz zur Neuregelung des Schleswig-Holsteinischen
Ingenieur- und Kammergesetzes“
- Drucks. 18/3764 -**

Berlin, den 23. März 2016

Dachverein der Fakultätentage <http://www.4ing.net>

FTBGU Fakultätentag Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen

FTEI Fakultätentag Elektrotechnik und Informationstechnik

FTI Fakultätentag Informatik

FTMV Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Geschäftsstelle c/o Prof. Dr. H.-U.. Heiß

TU Berlin, 10587 Berlin

Vorsitz: Prof. H.-U.. Heiß

Vorsitzender@4ing.net

Geschäftsführung: Ass. iur. Heike Schmitt

H.Schmitt@4ing.net

Mit Schreiben vom 16.02.2016 hat der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags 4ING den „Gesetzentwurf der Landesregierung zur **„Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sowie Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG) – Drucks. 18/32724“** und im Rahmen einer Anhörung um Stellungnahme gebeten.

Der Dachverein der Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten e.V. (4ING), vertreten durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Heiß, dankt hierfür und kommt der Aufforderung wie folgt nach:

Die hiesigen Anmerkungen konzentrieren sich auf die Regelungen zur Anpassung der neuen Studienabschlüsse an den Bologna-Prozess, Verlagerung von Zuständigkeiten sowie die Einbeziehung der geänderten EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) 2013/55.

Vorstellung 4ING

4ING vertritt die hochschulpolitischen Interessen von 135 Fakultäten an 55 Standorten in der Bundesrepublik Deutschland in den Fächern Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen & Geodäsie, Elektrotechnik & Informationstechnik, Informatik und Maschinenbau & Verfahrenstechnik. Diese Fakultäten decken bundesweit über 90% der universitären Lehre in den genannten Fächern ab. In Schleswig-Holstein haben wir drei Mitgliedsfakultäten an zwei Universitäten (HL, KI).

Die Fakultätentage beschäftigen sich seit mehr als fünf Jahrzehnten mit der Qualitätssicherung des jeweiligen Fachs, insbesondere in der Lehre.

A. Kontext

Aktuell befassen sich die Länder - nicht nur in Schleswig-Holstein - mit der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2013/55 (BARL). Ziel dieser Richtlinie ist die Erleichterung der Mobilität in Europa, indem Anerkennungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden sollen. Für bestimmte Berufe wird es in Zukunft einen elektronischen Berufsausweis geben. Dessen Erprobung beginnt am 01.01.16. Die Ingenieure¹ gehören im ersten Durchgang noch nicht dazu. Es ist unklar, ob dies beim zweiten Durchgang der Erprobung der Fall sein wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Neuerungen bis 18.01.16 in nationales Recht umgesetzt haben.

Im Nachgang zum Erlass der BARL führte die EU-Kommission eine sogenannte Transparenzübung durch, da die Bedingungen für den Zugang zu den verschiedenen reglementierten Berufen sich deutlich zwischen den EU-Mitgliedsstaaten unterscheiden. Die EU-Kommission möchte daher vorhandene Zugangsschranken für reglementierte Berufe erfassen und auf den Prüfstand stellen, um mehr Transparenz und langfristig bessere Zugangschancen für Arbeitskräfte im europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Als erstes wurde die Berufsgruppe der Bauingenieure evaluiert und durchlief ein Peer Review, das die unterschiedlichen Zugangsbedingungen aufzeigte.

Inzwischen wurde in Deutschland ein Ad-hoc-Länder-Arbeitskreis eingerichtet, um die wesentlichen Punkte der Ingenieurgesetze nach Möglichkeit bundesweit

¹ Der leichten Lesbarkeit wegen wird nur die maskuline Form verwendet.

einheitlich zu gestalten. Dieser Arbeitskreis wird von Dr. Ulrich Cichy, zuständiger Referatsleiter im Wirtschaftsministerium NRW geleitet. Die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) hat am 9/10.12.15 in Mainz die Fortsetzung des o.g. Arbeitskreises beschlossen. U.a. soll er einheitliche Standards für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie ein Bundes-Musteringenieurgesetz erarbeiten. Die Beschlüsse finden sich unter Top 3.2., S. 19, 20, siehe:

http://www.wirtschaftsministerkonferenz.de/WMK/DE/termine/Sitzungen/15-12-09-10-WMK/15-12-9-10-beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Umsetzung der BARL in den Bundesländern erfolgt trotz Einsetzung des o.g. Arbeitskreises bedauerlicherweise sehr unterschiedlich:

NRW setzt die BARL über die Novelle des BQFG-NRW um und nimmt keine Veränderung des Ingenieur-/Ingenieurkammergesetzes vor.

Die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Bremen haben die Umsetzung mit unterschiedlichen Lösungen in den Ingenieurgesetzen oder Ingenieurkammergesetzen bereits abgeschlossen.

Im Gesetzgebungsverfahren (in unterschiedlichen Verfahrensstadien) befinden sich die Länder Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das Saarland setzt auf Basis der Beschlüsse der WMK vom 9/10.12.15 (s.o.) das Gesetzgebungsverfahren aus.

Mit diesem Gesetzesentwurf macht sich Schleswig-Holstein nun ebenfalls auf einen Sonderweg, der den deutschen Ingenieurarbeitsmarkt reglementiert und fragmentiert. Die bisher übliche Praxis war es, die Länder-Ingenieurgesetze dicht an das Musteringenieur-(Kammer-) Gesetz der Wirtschaftsministerkonferenz (letzte vorliegende Fassung vom 10.12.2003) zu orientieren. Schleswig-Holstein ist nicht das erste Bundesland, das aus einer geübten und akzeptierten Praxis der Landesingenieurgesetze auszuscheren trachtet. Es reiht sich damit in die Politik anderer Bundesländer ein, die bestehenden Regelungen grundsätzlich in Frage stellen und damit die Durchsetzungskraft deutscher Vorstellungen auf europäischer Ebene schwächen.

Den Takt hierfür geben die Ingenieurkammern vor, die bereits auf ihrer 46. Bundesingenieurkammerversammlung (26.03.2010) die Einführung einer beruflichen Akkreditierung und eines Berufsausübungsrechts nach schon lange nicht mehr zeitgemäßem angelsächsischem Vorbild die Anerkennung der Kammern als zuständige Stellen zum Führen der Berufsbezeichnung sowie die Einführung eines Ingenieurregisters einschließlich der Ausgabe von Berufsausweisen gefordert haben. Hierzu haben bereits ablehnend BDA, BDI, Gesamtmetall, HRK, VBI, VDI, VDMA, ZVEI und 4ING Stellung genommen, siehe Anlage.

B. Allgemeines zum Gesetzesentwurf

Positiv ist anzumerken, dass der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein nicht der Versuchung erlegen ist, das Ingenieurgesetz mit dem Ingenieurkammergesetz zusammenzufassen. Des Weiteren begrüßen wir die Sonderregelung für Wirtschaftsingenieure.

Dennoch bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Grundausrichtung sowie bezüglich einzelner Passagen der vorliegenden Gesetzentwürfe. Unsere Bedenken sind die folgenden:

- Die **EU-Richtlinie 2013/55** wird zum Anlass genommen, das schleswig-holsteinische Ingenieurrecht weiter zu reglementieren. Das Ziel der EU-Richtlinie, die Mobilität in Europa zu erleichtern, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf konterkariert. Vielmehr führt er dazu, die bisher problemlose Mobilität der Ingenieure selbst in Deutschland erheblich zu behindern. Um der Umsetzung der Richtlinie Genüge zu tun, bedarf es keines Sonderwegs in Schleswig-Holstein.

Die BARL 2013/55 fordert für Deutschland neu lediglich folgende Punkte für die Ingenieure:

- die Stelle, die die vertrauliche Datenleitung (IMI-System) nutzen darf,
- die Etablierung eines Vorwarnmechanismus und
- die Festlegung der Stelle, die die Anerkennung ausländischer Ingenieure prüft
- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für diese festlegt und/oder Eignungsprüfungen durchführt.

Darüber hinaus besteht kein zusätzlicher Änderungsbedarf.

Es verwundert daher schon, dass Schleswig-Holstein gerade bei der Anerkennung ein Procedere wählt, das diese eher behindert als befördert. Es hätte dem Gesetzgeber freigestanden, das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes auch für Ingenieure anzuwenden oder gar, um die innerdeutsche Mobilität zu sichern und bundeseinheitliche Standards für die Anerkennung ausländischer Ingenieure zu gewährleisten, sich für eine bundeseinheitliche Stelle einzusetzen, die diese Anerkennung vornimmt. Wir denken an die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB), die auf Grund einer Vereinbarung der Wirtschaftsministerkonferenz mit der Kultusministerkonferenz bei dem Vollzug des Bundesanerkennungsgesetzes bereits tätig wird. Die ZAB wird in Zukunft auch für die Anerkennung der Gesundheitsberufe zuständig werden, so dass es Beispiele für zentrale Anerkennungsverfahren gibt.

- **Ausweitung der Zuständigkeiten der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein:** Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die eine erhebliche Ausweitung der Zuständigkeiten der Ingenieurkammer vorsehen. Die Erweiterung der Zuständigkeiten lehnen wir entschieden ab. Die Kammer hat derzeit gerade einmal 838 Mitglieder² und vertritt damit nur einen kleinen Anteil der in Schleswig-Holstein tätigen Ingenieure. Ihr eine für die Gesamtheit aller in Schleswig-Holstein tätigen Ingenieure umfassende

² Quelle Bundesingenieurkammer (BIngK)

Repräsentationsfunktion und Regelungskompetenz zu übertragen, ist schon aus diesem Grund nicht gerechtfertigt und müsste gegebenenfalls verfassungsrechtlich hinterfragt werden. Zudem bestreiten wir Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Kammer, die als Doppelkammer mit aktuell acht Angestellten operiert und nunmehr auch im Bereich der Anerkennung für Antragssteller aus dem Maschinenbau, der Verfahrenstechnik, der Elektro- und Informationstechnik zuständig werden soll. Dies wirft Fragen auf vor dem Hintergrund, dass es in Schleswig-Holstein weder eine universitäre Ausbildung im Maschinenbau bzw. der Verfahrenstechnik noch im Bauingenieurwesen gibt. Woher will die Kammer den notwendigen Sachverstand beziehen? Dazu schweigt die Gesetzesbegründung. Auch dieser Punkt spricht für eine zentrale bundeseinheitliche Lösung.

Der Gesetzesentwurf greift gleich an mehreren Stellen direkt oder auch über Rechtsverordnungen in die Hochschulautonomie und grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit ein. Auch dies müsste gegebenenfalls verfassungsrechtlich geklärt werden.

Die Aufgabe der Kammer sollte sich auch künftig ausschließlich auf die Selbstverwaltung und Überwachung der öffentlich tätigen, freiberuflichen Ingenieure im Baubereich konzentrieren. Die neuen Zuständigkeiten erfordern hingegen Aufbau von Know-how und Aufwuchs beim Personal sowie Erfahrungen auf Gebieten, die die Kammer bisher nicht bearbeitet hat. Es soll quasi ein Kompetenzaufbau im Wege der Erledigung der neuen Aufgaben stattfinden. Das ist weder professionell noch geboten.

- **Schleswig-Holsteinischer Sonderweg:** Mit dem jetzigen Gesetzentwurf würde Schleswig-Holstein in zentralen Punkten von den Regelungen der anderen Bundesländern abweichen. Hierdurch würde der Ingenieurarbeitsmarkt in Deutschland fragmentiert, die Mobilität von Ingenieuren innerhalb des Bundesgebietes eingeschränkt und die Bürokratiekosten erhöht, ohne dass diesen gravierenden Nachteilen irgendein spürbarer Vorteil gegenüber stünde.

C. Kommentare zu einzelnen Regelungen

Der Entwurf begründet die Neuregelungen wie folgt:

Neben Umsetzung der BARL erfolgt noch die Anpassung weiterer berufsrechtlicher Regelungen, um z.B. die praxistaugliche Handhabung der Anerkennungsverfahren sicherzustellen.

Das Architektenrecht stellt ein Berufsausübungsrecht dar und ist kein Beispiel für die Anpassung der Rechtslage bei den Ingenieuren, wengleich eine solche Lösung für Ingenieure von den Ingenieurkammern in Deutschland gefordert wird. Zwischen der Wirtschaft, Unternehmensverbänden, Fachverbänden, Wissenschaftsorganisationen, Hochschulverbänden und Disziplin-Vertretern der verschiedenen Hochschultypen besteht Einigkeit, dass eine solche Rechtslage bei den Ingenieuren weder geboten noch sinnvoll ist. Die deutsche Ingenieurausbildung und die Ausbildung hier in Schleswig-Holstein sind professionsorientiert. Das hat sich auch nicht durch die

Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge geändert. Die Absolventen sind als Ingenieure berufsfähig, was auch in erfolgreichen Akkreditierungsverfahren in jedem Einzelfall festgestellt wird.

Daher darf auch weiterhin nur die bisherige *Legaldefinition* zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigen. Voraussetzung sollte wie im aktuellen Recht, das seit mehr als 40 Jahren gilt, ein naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Studiengang an einer in Deutschland staatlich anerkannten Universität oder Hochschule, oder einer nach europäischem Recht gleichwertigen Universität oder Hochschule, und von dreijähriger Dauer bzw. einem Umfang von 180 ECTS sein.

Es ist Sache der Hochschulen, neben dem Inhalt die Art des Studienganges festzulegen und in Punkt 5.2 des Diploma Supplement den beruflichen Status der Absolventen zu dokumentieren. Die Akkreditierung überprüft solche Festlegungen. Sie hat sich seit vielen Jahren in der Qualitätssicherung bewährt. Es besteht daher absolut kein Bedarf für eine hochschulfremde Überprüfung, von wem auch immer.

Die Definition von Berufsaufgaben für die Träger der Berufsbezeichnung Ingenieur lehnen wir ebenso ab. Eine solche fordert weder die Wirtschaft, noch erscheint uns diese als Vergleichsmaßstab für die Anerkennung ausländischer Ingenieure geeignet. Wir plädieren für eine bundeseinheitliche Stelle, die eine solche Anerkennung zukünftig hoheitlich möglichst für alle Bundesländer vornimmt. Da es sich bei Ingenieuren um Hochschulabsolventen handelt, sprechen wir uns für die ZAB aus, deren Kerngeschäft die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse ist. Im Sinne der Antragsteller entsteht dadurch ein bundesweit einheitliches transparentes und schlankes und vor allem kostengünstiges Verfahren ohne Gebührensprünge durch erhebliches dezentral aufzubauendes Knowhow, neue Prozesse und Personalkapazitäten. Zudem hat die WMK im Bereich der Anerkennung schon einmal eine Vereinbarung mit der KMK getroffen, dass die ZAB für sie tätig wird. Daher liegt es nahe, dies für diesen Fall wieder so zu tun.

Wir halten es für bedenklich, dass die Architekten- und Ingenieurkammer in Schleswig-Holstein berechtigt werden soll, eine Prüfung vorzunehmen, ob eine Berufsqualifikation eines ausländischen Antragstellers sich wesentlich von der derjenigen gemäß § 2 Abs.1 IngGE, einem Hochschulstudium, unterscheidet und ob ggfls. eine Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung und/oder Anpassungslehrgang) erforderlich wird (§ 4 IngGE). Ebenso bedenklich ist die Verordnungsermächtigung gemäß § 11 Nr. 1, nach der das zuständige Wirtschaftsministerium zukünftig über Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere deren Voraussetzungen, Inhalt, Durchführung und Dauer ohne Absprache mit dem Wissenschaftsministerium entscheiden darf. Diese Aktivitäten berühren letztlich akademische Felder. Uns ist bewusst, dass dies eine neue Aufgabe für die Hochschulen werden könnte. Auch die Verordnungsermächtigung gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 5 GE (Art.1) unterliegt verfassungsrechtlichen Bedenken.

Letztlich stellt sich die Frage, ob das aktuelle Ingenieurgesetz überhaupt überarbeitet werden muss, und ob nicht alle Fragen der Anerkennung entweder durch eine bundeseinheitliche Stelle vorgenommen werden oder zumindest die Geltung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz S.-H. für Ingenieure Anwendung finden sollen.

Unsere o.g. grundsätzlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf gründen auf den im Entwurf angedachten Regelungen zu folgenden Punkten, zu denen wir nachfolgend konkret Stellung beziehen:

a) Ingenieurgesetz

Von dieser Novelle sind nicht nur die Bauingenieure, Geodäten und Stadtplaner, sondern auch alle anderen Ingenieure, d.h. auch Maschinenbauer, Verfahrensingenieure, Mechatroniker, Elektroingenieure und Informationstechniker betroffen.

§ 1 IngGE Anwendungsbereich

§1 S. 2 und 3 des Gesetzentwurfs sieht erstmalig die **Definition der Berufsaufgaben der Ingenieure** und die **Nennung von typischen Tätigkeiten** vor. Angesichts der ständig schneller fortschreitenden Entwicklung der Technik müsste eine solche Regelung ständig nachgebessert werden. Daher lehnen wir beides ab. Auch ist es weder inhaltlich geboten noch rechtlich notwendig, dass der Gesetzgeber bestimmt, welche Aufgaben und Tätigkeitsfelder dem Ingenieurberuf entsprechen. Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Ingenieuren ergeben sich durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und auf Grund des technischen Fortschritts sowie gesellschaftlicher Belange. Dies muss auch künftig so bleiben. Wir sehen in einer gesetzlichen Festlegung der Berufsaufgaben keinen Nutzen.

Im Gegenteil, eine **gesetzliche Festlegung birgt die Gefahr**, dass

- Realitäten des Arbeitsmarkts nicht angemessen abgebildet werden,
- sie im Zeitablauf nicht adäquat an Veränderungen angepasst wird,
- sie Vorschub leistet für eine Überregulierung des Ingenieurberufs im Sinne eines gesetzlichen Berufsausübungsrechts und
- auch in diesem Fall ein Sonderweg wie in Schleswig-Holstein beschritten wird, der die Einheitlichkeit und damit die volle Funktionsfähigkeit des deutschen Ingenieurarbeitsmarkts in Frage stellt.

Statt im Ausland ausgebildete Ingenieure an den Aufgaben nach §1 GE zu messen, sollte bei der Anerkennung von Abschlüssen lediglich geprüft werden, ob die antragstellende Person einen anerkannten naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss mit technischem Bezug oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss entsprechend mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten und mindestens drei Studienjahren vorweisen kann. Das Informationsportal ANABIN der ZAB zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der Kultusministerkonferenz sollte dafür als Referenz dienen.

Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, erfolgt die Ablehnung des Antrags oder die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme. Für die Ausgleichsmaßnahme müssen die wesentlichen Unterschiede zu einem einheitlich abgestimmten **lernergebnisorientierten Referenzrahmen** (wie ihn z.B. die EUR-ACE Kriterien des European Network for Accreditation of Engineering Education (ENAE) darstellen) aufgezeigt werden und dargelegt werden, warum diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen oder Berufspraxis erworben wurden, kompensiert werden konnten.

Dieser lernergebnisorientierte Referenzrahmen bietet auch das notwendige Rüstzeug, wenn sich bei einem Antragssteller weniger auf Ausbildungsnachweise denn auf einschlägige Berufspraxis oder lebenslanges Lernen gestützt werden kann.

Wir empfehlen, die **Definition von Berufsaufgaben** wenn überhaupt, dann künftig explizit auf den Bereich der **regulierten Ingenieurberufe zu beschränken**, d.h. auf die eigenverantwortlich handelnden freiberuflichen Beratenden Ingenieure. Eine gesetzliche Definition ist entbehrlich, wie man bei den anderen Novellen, wie in Hessen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen ersehen kann. Dort gibt es auch keine Definition der Berufsaufgaben für Ingenieure, um die Gleichwertigkeit des Berufs bei Personen mit ausländischer Berufsqualifikation festzustellen.

§2 Abs. 1 Nr.1 IngGE Berufsbezeichnung

- Die Eingrenzung auf technische oder technisch-naturwissenschaftliche Studiengänge halten wir für zu eng. Auch in der Biologie und Biomedizin gibt es ingenieurrelevante Anwendungsgebiete. Seit längerem ist nicht nur eine Konvergenz der technischen Systeme, sondern auch ein Aufeinanderzubewegen der Fachdisziplinen zu beobachten. Als Beispiel sei hier nur das Stichwort „Industrie 4.0“ genannt.
- Die gesetzliche Festlegungen eines MINT-Fächerkanons, der dem Studiengang sein überwiegendes Gepräge gibt, ist entbehrlich, da die Hochschulen die Studiengängen im Rahmen der Hochschulautonomie und auf Basis der geschützten Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG entwickeln. Sie legen daher fest, um welche Art von Studiengang es sich handelt und dokumentieren das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ im Diploma Supplement unter Punkt 5.2. Die Qualitätssicherung von Studiengängen erfolgt nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz durch die Akkreditierung entweder über die Programm- oder die Systemakkreditierung. Dieser Begutachtungsprozess erfolgt nach bundesweit anzuwendenden Standards, die der Akkreditierungsrat festgelegt hat. In jeder Akkreditierung eines Ingenieurstudienganges wird geprüft, ob der Studiengang ein Ingenieurstudiengang ist und die Studiengangsbezeichnung zu Recht trägt. Die Akkreditierung überprüft im Rahmen der Qualitätssicherung die unter 5.2. im Diploma Supplement aufgeführte Feststellung, dass der Absolvent des Bachelor-Studiengangs berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur nach dem Landesingenieurgesetz S.-H. zu führen.

§ 2 Abs. 1 N. 2 iVm § 3 Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung und § 9 IngGE

Die Architekten- und Ingenieurkammer S.-H, erhält auch in diesem Punkt eine neue Zuständigkeit. Für diesen Kompetenzzuwachs sind dort aber überhaupt keine Erfahrungen vorhanden: bisher waren die Kreise und kreisfreien Städte dafür zuständig. Außerdem – und dies ist ganz erheblich - fehlt es den Kammern im Bereich des Maschinenbaus, der Verfahrenstechnik sowie der Elektro- und Informationstechnik an Wissen sowie geeignetem Personal.

Die Architekten- und Ingenieurkammer S.-H. soll zukünftig bei ausländischen Ingenieuren prüfen dürfen, ob wesentliche Unterschiede zur Legaldefinition § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen und Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang) erforderlich sind. Diese Prüfungen betreffen nicht nur den Beruf sondern auch den akademischen Bereich, nämlich Fragen der Lehre sowie Studien-

gangsgestaltung. Hierdurch wird in die Hochschulautonomie und grundgesetzlich geschützte Wissenschaftsfreiheit eingegriffen. Das halten wir für verfassungsrechtlich bedenklich.

Stattdessen schlagen wir vor, diese Zuständigkeit der ZAB zu übertragen bzw. bis das Bundes-Musteringengesetz 2017 vorliegt, es bei der alten Zuständigkeit zu belassen. Bei dieser würden wir aus Gründen der Transparenz anregen, eine Zentralisierung auf einen Kreis und eine kreisfreie Stadt in S.-H. vorzunehmen.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen

Auch hier muss die Gleichwertigkeitsprüfung nicht anhand der Aufgaben und Tätigkeiten eines Ingenieurs gemäß § 1 IngGE, sondern anhand der oben zu § 1 aufgezeigten Vorgehensweise vollzogen werden. Die Überprüfung kann die Kammer nicht aus eigenem Sachverstand leisten, sondern muss den Rat von Disziplinvertretern aus Wissenschaft und Praxis einholen. Daher kann die Zuständigkeit bis zum Vorliegen des Bundes-Musteringengesetzes auch bei der bisher zuständigen Stelle verbleiben, denn auch diese kann einen solchen Expertenausschuss einsetzen. So wird übrigens auch in Nordrhein-Westfalen verfahren werden.

§ 5 IngGE Verwaltungszusammenarbeit

Hinsichtlich der Fachkompetenz der Architekten- und Ingenieurkammer S.-H. sind auch dem Gesetzgeber Bedenken gekommen, da er u.a. eine Zusammenarbeit mit anderen Kammern und öffentlichen Einrichtungen erlaubt, § 5 Abs. 2 IngGE.

Nach § 5 Abs. 3 IngGE soll die Kammer zukünftig auch für die Amtshilfe und Verwaltungszusammenarbeit auf Basis des Art. 8 und Art. 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36 EG zuständig sein. Diese weitreichende Aufgabenübertragung lehnen wir ab.

§ 6 IngGE Vorwarnmechanismus

Die Ingenieurkammer erhält auch in diesem Punkt eine neue Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit steht im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Anerkennung von ausländischen Ingenieuren. Daher schlagen wir aus den gleichen Gründen wie bei den Ausführungen zu §§ 3, 4 GE vor, dass diese Zuständigkeit auf die ZAB übergeht bzw. einstweilen bei den bisher zuständigen Stellen verbleibt.

§ 7 IngGE Berufsausweis

Hinsichtlich des § 7 IngGE handelt es sich um eine reine Vorratsregelung, da noch völlig offen ist, ob und wann es einen Berufsausweis für Ingenieure geben wird. Laut dem Bundeswirtschaftsministerium ist es noch nicht klar, dass ab 2018 mit der Einführung des europäischen Berufsausweises für Ingenieure zu rechnen sein wird. Wir fragen uns, woher das Wirtschaftsministerium S.-H. die Gewissheit hat, dass es 2018 zu der Einführung kommen soll. Um eine Aufspaltung in 16 verschiedene

Lösungen in Deutschland zu vermeiden, sollte sich Schleswig-Holstein entschließen, auch in diesem Fall das Ergebnis des oben erwähnten Ad-hoc-Arbeitskreises abzuwarten und keinen Sonderweg zu wählen.

§ 9 IngGE Zuständige Stelle

Nach § 9 IngGE soll die Architekten- und Ingenieurkammer S.-H. die zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes sein. Damit erhält die Kammer weitreichende Zuständigkeiten, wie z.B. neben der Genehmigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung durch ausländische Ingenieure, §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 3, solche nach § 4, § 5, § 6. Die Abkehr von der bestehenden Zuständigkeit wäre nur zu begrüßen, wenn es sich dabei um eine Verlagerung auf eine bundeseinheitliche Stelle handelte.

Da dies nicht vorgesehen ist, sind diese neuen Zuständigkeiten abzulehnen, auch vor dem Hintergrund, dass die Kammer lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt. Im Fall der Prüfung der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und der Frage eventueller Ausgleichsmaßnahmen, §§ 2,3,4 GE sind einige Bundesländer der Ansicht, dass die Kammern bei einer solch untypischen Aufgabe entweder eine Fachaufsicht benötigt (so in Baden-Württemberg) oder nur die Anerkennungsprüfung für den Bau- und Vermessungsbereich erhalten soll verbunden mit einer Rückverweisungspflicht in strittigen Fällen an die bisher zuständige Stelle, so der Gesetzesentwurf in Bayern.

§ 10 IngGE Ordnungswidrigkeiten

Der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer S.-H. wird im Falle von Ordnungswidrigkeiten als Verwaltungsbehörde zuständig. Hier verweisen wir auf die Ausführungen zu § 9 IngGE und schlagen vor, es bei der aktuellen Zuständigkeit zu belassen.

Es ist in den vorgenannten Fällen der §§ 2 Abs. 1 Nr.2 und §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 IngGE zu bedenken, dass die Kammer bisher lediglich für die freiberuflich tätigen Ingenieure im Bausektor zuständig ist. Eine Erweiterung der Zuständigkeit ändert an dieser sektoralen Expertise wenig. Die Aufgabe der Kammer sollte sich daher weiterhin ausschließlich auf die Selbstverwaltung und Überwachung der öffentlich tätigen, freiberuflichen Ingenieure beschränken.

§ 11 IngGE Rechtsverordnungen

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 4

Die Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums, eine Rechtsverordnung bzgl. Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zu deren Voraussetzungen, Inhalt, Durchführung und Dauer etc., zu erlassen, berührt den akademischen Bereich und stellt einen Eingriff in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit (Lehre und Forschung), Art. 5 Abs. 3 GG dar. Durch die Rechtsverordnung wird zumindest mittelbar Einfluss auf die Gestaltung der Curricula an den Hochschulen genommen

werden. Es lassen sich keine Kriterien für eine Abwägung erkennen, die einen Eingriff in das Gestaltungsrecht bezüglich der Hochschulcurricula als Ausfluss der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG rechtfertigen. § 11 Abs. 1 Nr. 1 enthält zudem keine Erwägungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines solchen Eingriffs. Gegen den Regelungsvorschlag bestehen daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

§ 11 Abs. 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine reine Vorratsregelung, da noch nicht einmal feststeht, ob es einen Berufsausweis für Ingenieure zukünftig geben wird. Es ist völlig offen, ob die Berufsgruppe der Ingenieure überhaupt dem zweiten Erprobungsdurchgang ab 2018 angehören wird. Sie sollte daher entfallen.

Wir fordern daher zusammenfassend, auf die Vorratsregelungen, §§ 7, 11 Abs. 1 Nr. 2 IngGE ganz zu verzichten.

b) Architekten-und Ingenieurkammergesetz

§ 37 ArchIngKGE Verordnungsermächtigung

§ 37 Abs. 2 Nr. 3 GE stellt eine reine Vorratsregelung dar, da noch nicht absehbar ist, ob und wann mit der Einführung des elektronischen Berufsausweises für Ingenieure zu rechnen ist.

§ 37 Abs. 2 Nr. 5 GE stellt für Ingenieure ebenfalls eine reine Vorratsregelung dar, da nicht absehbar ist, ob und wann es zu delegierenden Rechtsakten bzgl. der gemeinsamen Ausbildungsrahmen (Art. 49a RL 2005/36/EG) und gemeinsamen Ausbildungsprüfungen (Art. 49b RL 2005/36/EG) kommen wird. Es besteht für den Gesetzgeber keine Verpflichtung zur Umsetzung von Regelungen, die erst in der Zukunft bekannt und umzusetzen sind. Uns ist aus dem Kontakt mit der für die BARL zuständigen Referentin des BMWi bekannt, dass sich die Dachorganisation der Ingenieurkammern in Europa (European Council of Engineers Chambers, ECEC) sich für solche gemeinsamen Ausbildungsrahmen und -prüfungen ausspricht. Von Vertretern aus mehreren Länder-Wissenschaftsministerien sind aber verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet worden, ob solche delegierenden Rechtsakte nicht die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG verletzen, da die EU überhaupt keine Rechtssetzungsbefugnis für den Bereich Bildung/Studium besitzt. Diese Bedenken teilen wir. Auch inhaltlich befürchten wir mittelbar einen Eingriff in die Lehrfreiheit und Curriculumgestaltung. Erwägungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines solchen Eingriffs fehlen gänzlich in der Begründung.

Wir fordern daher, auf diese Vorratsregelungen gänzlich zu verzichten und die Ergebnisse des Ad-hoc-Länderarbeitskreises abzuwarten.

D. Fazit

Im Sinne der Harmonisierung der Ingenieurgesetze fordern wir daher:

- **Weiterhin bundeseinheitliche Anforderungen und Prozesse bei den Ingenieurgesetzen in Deutschland.** Daran besteht auch in Schleswig-Holstein ein großes Interesse. Der vorgelegte Gesetzentwurf stellt dagegen im Vergleich an vielen Stellen einen bundesweit unabgestimmten Sonderweg dar.
- **Unterstützung der entsprechenden Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz.** Dort wurde am 9/10.12.2015 beschlossen, bis Herbst 2017 das Bundes-Musteringengesetz für länderübergreifend einheitliche Fortschreibung der Ländergesetze weiterzuentwickeln. Der bestehende Ad-hoc-Länder-Arbeitskreis "Ingenieurgesetze" bezieht die die Ingenieure vertretenden Verbände - eingeschlossen die Wissenschaft und Kultusministerkonferenz - und Kammern bei der Formulierung der Eckpunkte mit ein. Betroffen sind alle inzwischen notwendigen Punkte wie
 - o die Fortschreibung der inhaltlichen Voraussetzungen für den Schutz der Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ z. B. wegen der Umstellung der Abschlüsse auf das ‚Bologna‘-System
 - o Erarbeitung von Standards für Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfung) aus der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie.

Damit verbunden sind Konzepte einer zentralen evt. auch hoheitlichen sachverständigen und kosteneffizienten Bearbeitung dieser deutlich erweiterten Anerkennungsaufgaben durch die gemeinsame ländergetragenen Stelle der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesens (ZAB), die bereits jetzt in den Bewertungsverfahren als die inhaltlich maßgebliche fachliche Kompetenzstelle eingebunden ist.

- **Keine Novellierung des Landesingenieurgesetzes bevor nicht das Musteringengesetz überarbeitet ist**
- **Keine Änderung der ‚Zuständigen Stelle‘, sprich Erhalt der bisherigen Zuständigkeiten im Hinblick auf die sowieso nach 2017 anstehenden umfangreichen Änderungen**

Sinnhaft kann allenfalls die Konzentration der ‚Zuständigen Stelle‘ auf einen Kreis und/oder kreisfreie Stadt aus Gründen der Ressourceneffizienz und Know-How-Bündelung sein.

- o Grundsätzliche Änderungen von Zuständigkeiten bei der Anerkennung von ausländischen Ingenieurabschlüssen widersprechen zu diesem Zeitpunkt dem anzustrebenden Ziel der effizienten und bundeseinheitlichen Abarbeitung einer umfangreichen Aufgabenerweiterung („Ausgleichsmaßnahmen“) für eine doch eher kleine Zahl an Antragstellern bei der ZAB mit zentralem Sachverstand, nicht zuletzt auch aus Kostengründen für die Antragsteller.
- o Die Architekten- und Ingenieurkammer S.-H. verfügt über nicht mehr Sachkompetenz für diese Aufgaben als die aktuell zuständigen Stellen.

- **Keine Vorratsregelungen, die über die anlassgebenden neuen Anforderungen der EU-Richtlinie 2013/55/EU hinausgehen.** Diese sind z.B.
 - o Regelungen zum nicht beschlossenen Berufsausweis,
 - o die Verordnungsermächtigung hinsichtlich eines nicht existierenden gemeinsamen Ausbildungsrahmens bzw. Ausbildungsprüfungen für Ingenieure.

Vieles entspricht bereits deutlich Formulierungen des Architektenrechts und weiterer Kammergesetze, sind also Vorstufen in Richtung auf die Einführung eines allgemeinen Berufsausübungsrechtes für Ingenieure aller Fachrichtungen, wie sie die Länderkammern gemeinsam 2010 gefordert haben. (Bislang besteht die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer nur für die ‚Beratenden Ingenieure‘, eine verschwindend kleine Gruppe aus den Bauingenieure und Geodäten in S.-H.).

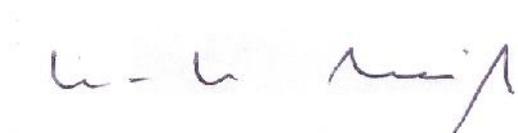
- **Keine Eingriffe in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Das** Wirtschaftsministerium soll ohne Sachnähe über die Verordnungsermächtigung des § 11 Nr.1 zukünftig per Rechtsverordnung Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zu deren Voraussetzungen, Inhalt, Durchführung und Dauer etc., regeln. Anpassungslehrgang und/oder Eignungsprüfung als mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind Bereiche, die eindeutig eine Schnittstelle zum Wissenschaftsbereich darstellen. Diese Festlegung stellt einen **Eingriff in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit (Lehre und Forschung), Art. 5 Abs. 3 GG** dar. Durch die Rechtsverordnung wird zumindest **mittelbar Einfluss auf die Gestaltung der Curricula an den Hochschulen** genommen werden, da als Referenz für die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ein Studiengang steht. Erwägungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines solchen Eingriffs fehlen.

Alternative zum vorgelegten Gesetzentwurf:

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen der europäischen Berufsankennungsrichtlinie der Richtlinie EU 2013/55 reicht eine kleine Novelle des geltenden Ingenieurgesetzes völlig aus. Ohne grundsätzliche Änderungen von Zuständigkeiten sollten die Ingenieure in das bestehende Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein eingeschlossen werden.

Mehr gesetzlichen Regelungsbedarf gibt es derzeit hierzu nicht. Alles andere sollte entsprechend dem neuen Bundes-Musteringengesetz 2017 später gesetzlich geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans-Ulrich Heiß
(4ING-Vorsitzender)



Stellungnahme zur Erklärung der Ingenieurkammern Deutschlands „Berufsstand stärken – Verbraucherschutz verbessern“

Die Ingenieurkammern in Deutschland haben eine wichtige Funktion der beruflichen Selbstverwaltung der sogenannten „Beratenden Ingenieure“, die freiberuflich vor allem im Baubereich tätig sind. Alle Länderingenieurkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Anzahl der Pflichtmitglieder aller Kammern in Deutschland betrug Ende 2009 14.443 Personen. Dies sind knapp zwei Prozent der erwerbstätigen Ingenieurinnen und Ingenieure in Deutschland.

Im Rahmen der 46. Bundesingenieurkammerversammlung haben die Ingenieurkammern der Länder am 26. März 2010 o.g. Erklärung mit den folgenden berufspolitischen Forderungen verabschiedet:

- Einführung eines gesetzlichen Berufsausübungsrechts für Ingenieure
- Anerkennung der Ingenieurkammern als „zuständige Stellen“ zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ sowie
- Erweiterung des Bundesingenieurregisters sowie Ausgabe von Ingenieur-Berufsausweisen

Die unterzeichnenden Organisationen lehnen diese Forderungen der Ingenieurkammern ab, da sie einer Verrechtlichung des gesamten deutschen Ingenieurwesens Vorschub leisten würden.

Die unterzeichnenden Organisationen fordern die deutschen Ingenieurkammern auf, sich auf ihre primäre und wichtige Aufgabe der Selbstverwaltung und Überwachung der öffentlich tätigen freiberuflichen Ingenieure zu konzentrieren, ohne ihre Anstrengungen auf ein gesetzlich reguliertes allgemeines Berufsausübungsrecht für alle Ingenieure auszudehnen. Die Unterzeichner fordern die Landesgesetzgeber auf, die Unterscheidung zwischen dem geschützten Titel „Beratender Ingenieur“ mit verpflichtender Kammermitgliedschaft und der Berufsfreiheit der übergroßen Mehrheit der deutschen Ingenieure beizubehalten.

Zu den einzelnen Forderungen und Erklärungen der 46. Bundesingenieurkammerversammlung nehmen die unterzeichnenden Organisationen wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1: Einführung eines gesetzlichen Berufsausübungsrechts für Ingenieure

Beschluss und Forderung der Bundesingenieurkammerversammlung:

„Aus dem Sicherheitsbedürfnis des Menschen sind Technikbewertung und Technikfolgenabschätzung als originäre Problemfelder entstanden, auf denen der Ingenieur wirken muss. Als Treuhänder von Mensch und Umwelt steht er dabei in besonderer Verantwortung... Dem Erfordernis von Deregulierung und Kostensenkung der Verwaltung Rechnung tragend zieht sich der Staat erkennbar zunehmend sowohl aus der Regulierung des öffentlichen Lebens als auch aus der Kontrolle von dessen Sicherheit zurück.“

Aus dieser Feststellung leiten die Ingenieurkammern die Forderung ab, ein Berufsausübungsrecht für Ingenieure gesetzlich zu regeln. Die folgende Formulierung solle in die Länder-Ingenieur(kammer)gesetze bzw. in ein zu schaffendes Bundesingenieurgesetz aufgenommen werden: „Soweit die Ingenieur Tätigkeit zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Interesse des Schutzes der Menschen und der Umwelt, der Technikkultur und des wissenschaftlichen Fortschritts ausgeübt wird, ist sie denjenigen Personen vorbehalten, welche die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind“ (Quelle: Abdruck der Erklärung im Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen vom 17.5.2010).

Stellungnahme der unterzeichnenden Organisationen:

Ein allgemeines Berufsausübungsrecht für alle Ingenieure lehnen die unterzeichnenden Organisationen ab. Regelungsbedarf bei der Berufsausübung besteht ausschließlich bei eigenverantwortlich handelnden freiberuflichen Ingenieuren. Hierzu finden sich schon jetzt umfassende Regelungen in den Ingenieurkammergesetzen, wie z. B. zur Bauvorlageberechtigung oder dem Recht zur Tätigkeit als Sachverständiger. Knapp zwei Prozent aller in Deutschland tätigen Ingenieure üben diese von den Ingenieurkammergesetzen geregelten Tätigkeiten als „Beratende Ingenieure“ aus.

Ein allgemeines gesetzliches Berufsausübungsrecht für Ingenieure, wie von den Kammern gefordert, hätte zur Folge, dass ein großer Teil der Ingenieur Tätigkeiten in der Wirtschaft davon erfasst werden könnte. Da die ganz überwiegende Zahl der Ingenieure in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung abhängig beschäftigt ist, wären auch deren arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Beziehungen zusätzlich betroffen. Auch die Autonomie der Hochschulen, die die Ingenieurausbildung laufend weiterentwickeln, wäre durch ein Berufsausübungsrecht eingeschränkt. Ein von den Kammern angestrebtes umfassendes Berufsausübungsrecht würde zudem einen Einstieg in eine „Verkammerung“ aller deutschen Ingenieure darstellen. Für eine

so weitgehende Verrechtlichung des Ingenieurberufs sehen die unterzeichnenden Organisationen keinerlei Erfordernis.

Die von den Kammern erwähnten Ziele der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Schutzes von Mensch und Umwelt sowie der Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts sind wichtige Ziele. Diese Ziele werden aber durch andere politische Rahmensetzungen und Maßnahmen (z. B. Umweltpolitik, Bildungs- und Forschungspolitik) sowie anerkannte Regeln der Technik (technische Normen) weitaus zielgerichteter unterstützt als durch ein Berufsausübungsrecht für Ingenieure. Eine solche berufsstandsbezogene Regulierung wäre nicht nur weniger effektiv hinsichtlich der Erreichung der von den Kammern genannten Ziele. Sie wäre darüber hinaus mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden und würde deshalb den Ingenieurinnen und Ingenieuren, Unternehmen und dem Innovationsstandort Deutschland schaden.

Zu Punkt 2: Anerkennung der Ingenieurkammern als „zuständige Stellen“ zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

Forderung der Bundesingenieurkammerversammlung:

Die Politik wird aufgefordert ... folgende Formulierung in die Länder-Ingenieur (kammer)gesetze beziehungsweise ein zu schaffendes Bundesingenieurgesetz aufzunehmen: „Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle für die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“. Sie kann auf Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzungen ... über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ eine Bescheinigung ausstellen“ (Quelle s.o.).

Stellungnahme der unterzeichnenden Organisationen:

Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist in Deutschland in den Ingenieurgesetzen der Bundesländer ausreichend geregelt. Die unterzeichnenden Organisationen sehen hier keine Aufgabe für die Ingenieurkammern. Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung ist danach der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs Semester dauernden Studiums in den Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer deutschen Hochschule. Den erfolgreichen akademischen Abschluss in Deutschland bescheinigen die jeweiligen Hochschulen durch ein entsprechendes Zeugnis. Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ für Absolventen deutscher Hochschulen ist angemessen geregelt und es besteht keinerlei Änderungsbedarf.

In einzelnen Bundesländern dürfen die Ingenieurkammern eine Bescheinigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ausstellen. Diese Bescheinigungen haben teilweise bei Absolventen und Unternehmen zu Verwirrung geführt, weil der Eindruck entstanden ist, für Absolventen der neuen Studienabschlüsse „Bachelor“ und „Master“ sei die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ von einer Bescheinigung der Kammer abhängig. Dies ist nicht der Fall. Die Bescheinigungen durch die Kammern dienen ausschließlich der freiwilligen Dokumentation, sie sind jedoch keine Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.

Absolventen, die ihren akademischen Abschluss im Ausland erworben haben und die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in Deutschland führen wollen, müssen sich entsprechend der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie ihre berufliche Qualifikation in Deutschland anerkennen lassen. Die „zuständigen Stellen“ hierfür sind in der Hälfte der Bundesländer staatliche

Behörden. In der anderen Hälfte der Länder wurde diese Aufgabe Ingenieurkammern übertragen. Die praktischen Erfahrungen mit der Übertragung der Zuständigkeit auf die Kammern zeigen, dass sich durch die Verlagerung der bürokratische Ablauf bei der Anerkennung für den Personenkreis keinesfalls verringert hat. Statt in weiteren Bundesländern oder gar bundesweit die Zuständigkeit für die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen auf die Ingenieurkammern zu verlagern, sollten die Anerkennungsverfahren in allen Bundesländern vereinfacht werden.

Zu Punkt 3: Erweiterung des Bundesingenieurregisters sowie Ausgabe von Ingenieurberufsausweisen

Bekanntmachung der Bundesingenieurkammerversammlung:

Die Kammern erklären „... die Aufnahme gesetzlich zuerkannter Berechtigungen in das Bundesingenieurregister (Bauvorlageberechtigung, Sachverständigentätigkeit etc) und damit die Dokumentation dieses hohen Qualitäts- und Berechtigungsniveaus deutscher Ingenieure durch Ausgabe eines bundesweit einheitlichen Ingenieurausweises durch die Ingenieurkammern. Aufgrund der bundes- und europaweiten Anerkennung des gesetzlichen Auftrages der Berufskammern der Ingenieure wird der Ingenieurausweis die Freizügigkeit der Berufsausübung und die Anerkennung deutscher Qualifikationen für vergleichbare internationale Zertifikate unterstützen ... Für deutsche Ingenieure soll der Berufsausweis ein Qualitätssiegel und Marketinginstrument für ihre nationale, europäische und weltweite Berufsausübung werden“ (Quelle s.o.).

Stellungnahme der unterzeichnenden Organisationen:

Nach Ansicht der unterzeichnenden Organisationen sind das von den Ingenieurkammern aufgestellte System des Bundesingenieurregisters sowie die ausgegebenen Berufsausweise nicht geeignet, die internationale Anerkennung von Qualifikationen zu vereinfachen und damit die grenzüberschreitende Mobilität von Ingenieuren zu befördern. Dies kann nur in einem international abgestimmten Verfahren geschehen.

Register und Berufsausweise sind für die Zwecke der Kammermitglieder ausgelegt. Sie bieten begrüßenswerte administrative Erleichterungen für die freiberuflichen „Beratenden Ingenieure“ in Deutschland, die wegen ihrer besonderen Verantwortung im öffentlichen Bereich und gegenüber dem Verbraucher (zum Beispiel als Sachverständiger im Baubereich) besondere gesetzliche Regulierungen und Vorgaben zu erfüllen haben. Eine Vereinfachung der gegenseitigen internationalen Anerkennung der Qualifikationen, wie dies von der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie angestrebt wird und für die Förderung der internationalen Mobilität notwendig ist, ist durch den Berufsausweis der Kammern nicht leistbar, da er nicht international angelegt ist.

Für die gegenseitige internationale Anerkennung favorisiert die EU-Kommission in ihrer Berufsanerkennungsrichtlinie ein Modell der „Einführung von Berufsausweisen auf europäischer Ebene durch Berufsverbände und -organisationen“ (EU-Richtlinie 2005/36/EG, Ziffer 32). In verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sind von den dortigen Ingenieurorganisationen Berufsausweise geplant, um mittel- bis langfristig die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikation unbürokratisch zu gewährleisten. Darüber hinaus besteht für akademische Abschlüsse das europaweit standardisierte Instrument der Diploma Supplements. Ein Ingenieurberufsausweis

als Unterstützung für die berufliche Mobilität der Ingenieurinnen und Ingenieure im Ausland erfordert eine von allen Interessenträgern gemeinsam getragene Vorgehensweise. In Deutschland entwickelt derzeit der VDI mit Mandat der europäischen Ingenieurorganisation FEANI einen solchen Berufsausweis und sucht in einer unabhängigen Trägergemeinschaft eine möglichst breite Basis aller Interessenträger.

6. August 2010

BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

BDI Bundesverband der Deutschen Industrie

4ing Fakultätentage der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an Universitäten

Gesamtmetall – Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie

HRK Hochschulrektorenkonferenz

VBI Verband Beratender Ingenieure

VDI Verein Deutscher Ingenieure

VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie